

An das Bundesministerium für Justiz

Ministerin Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić

BMJ - Team Z (Teamassistentin Sektion I)  
zH Sektionschef Dr. Georg Kathrein

Wien, am 12.10.2021

Per Mail an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. <sup>in</sup> Zadić, sehr geehrter Herr Sektionschef Dr. Kathrein!

Der Dachverband der Filmschaffenden nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Dachverband in seinen Erwartungen eines ausgewogenen Entwurfs, der sowohl die Interessen der Urheber\_innen als auch die der Produzent\_innen und Verwerter\_innen angemessen berücksichtigt, enttäuscht wurde. Arbeitspapiere, zu denen wir uns als Mitglied der Initiative Urhebervertragsrecht bereits mehrfach geäußert haben, gaben Anlass zur Hoffnung, dass den Bedürfnissen der Filmschaffenden und anderer Urheber\_innen zumindest in Teilen Rechnung getragen würde. Das ist im vorliegenden Entwurf nicht der Fall, mehr noch: von einem fairen Ausgleich kann keine Rede mehr sein.

Im Folgenden beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht gravierenden Punkte, schließen uns darüber hinaus jedoch vollinhaltlich der detaillierten Stellungnahme der Initiative an.

**1. Massive Diskriminierung gegenüber deutschen Urheber\_innen**

Deutschland hat die Richtlinie bereits umgesetzt. Kommt der vorliegende Entwurf zur Umsetzung, bedeutet das eine Schlechterstellung gegenüber deutschen Kolleg\_innen. Das ist in der Praxis deswegen erwähnenswert, weil der Großteil unserer Produktionen deutschsprachige Koproduktionen sind: Österreichische Filmschaffende – ob Urheber\_innen oder Leistungsschutzberechtigte -, die gemeinsam mit deutschen Filmschaffenden an einem Film arbeiten, sind in ihren Rechtsansprüchen und ihren finanziellen Abgeltungen deutlich schlechter gestellt.

Die unterschiedlichen Ansprüche werden viele Fragen bei der Inanspruchnahme verschiedener Rechte in den beiden Ländern sowohl administrativ wie inhaltlich nach sich ziehen. Für die Produzent\_innen, die die Rechte ja gerne in Einzelverträgen verhandeln wollen, bedeutet das einen enormen Administrationsaufwand, der auch mit signifikanten Mehrkosten kaum bewältigbar scheint. Die Vergütungsansprüche von Urheber\_innen österreichischer Staatsbürgerschaft werden umfassend diskriminiert und es ist in unseren Augen nur eine Frage der Zeit, bis dieses Problem vor dem EuGH landet, werden doch auch deutsche Urheber\_innen von ihren Ansprüchen in Österreich abgeschnitten.

In diesem Sinne überrascht und befremdet uns die europafeindliche Haltung, die in dem Entwurf mitschwingt, zutiefst.

In sozialer und kultureller Sicht ist anzumerken, dass der Entwurf durch das Abschneiden der Vergütungsansprüche auch viele soziale Fragen aufwirft. Gerade die Filmschaffenden und ihre Verwertungsgesellschaft sind seit ihrem Bestehen die wahrscheinlich transparenteste und auf höchstem demokratischem Niveau strukturierte Vereinigung - gerade, wenn man sie mit dem Firmenkonstrukt hinter der VAM vergleicht. Klar ist, dass der nicht eingeräumte Vergütungsanspruch auch bedeutet, dass die Mittel nicht - und zwar in der Praxis *gar nicht* bei den Filmschaffenden ankommen. Dieser „Lenkungseffekt“ entspricht weder den Intentionen des Urheber\_innenrechts, noch jenen der EU - Richtlinie.

Der technologische Wandel wird über Kurz oder Lang zu einem Versiegen der Kabelweiterleitung und der Speichermedienvergütung führen. Unsere Werke werden bald nur noch zur Gänze online abrufbar sein. Die EU-Richtlinie wurde auch unter dem Aspekt erlassen, genau dem zu Schutz der Urheber entgegenzuwirken.

Die Filmschaffenden Urheber\_innen und ausübenden Künstler haben sich erst vor knapp 30 Jahren in der jüngsten Verwertungsgesellschaft zusammengeschlossen. Die Remuneration ihrer Ansprüche bezieht sich - anders als bei anderen Kunstsparten - ausschließlich auf die Zweitverwertung. Wir werden in einer „Untermieterstellung“ seit unserer Gründung gehindert, unsere Rechte selbstständig wahrzunehmen. Die Hoffnung, dass dieser nicht nur ungerechte, sondern auch unwürdige Zustand mit der Novelle verändert wird, finden wir in dem vorliegenden Entwurf nicht.

In diesem Zusammenhang ist ferner auf die Ausgestaltung des Urheber\_innenvertragsrechts in Deutschland hinzuweisen – siehe dazu in der Anlage §§ 36ff dUrhG. Gravierend ist der Unterschied zum vorliegenden österreichischen Entwurf hinsichtlich der gemeinsamen Vergütungsregeln, aber auch, was Umfang und Inhalt vertragsrechtlicher Regelungen betrifft.

## **2. Kein direkter Vergütungsanspruch**

Der Entwurf sieht keinen direkten Vergütungsanspruch für Künstler\_innen gegenüber den Plattformen vor. Auch hier müssen wir wieder die Umsetzung in Deutschland heranziehen, die dort sinnvollerweise in einem eigenen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz geregelt ist und einen allgemeinen Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen direkt gegen die Plattform (§ 4 dUrhDaG) für die Urheber\_innen in angemessener Höhe vorsieht (siehe dazu Anlage des entsprechenden Gesetzes). Zudem können Urheber\_innen auf diesen Anspruch nicht verzichten, nur die Verwertungsgesellschaft kann ihn geltend machen. Ein deutliches Indiz dafür, dass der deutsche Gesetzgeber erkannt hat, wie leicht es für die Vertragspartner\_innen ist, Druck auszuüben und Urheber\_innen zum Verzicht ihrer rechtmäßigen Ansprüche zu bewegen. Ähnliches gilt für freie Werknutzungen durch Zitate, Karikaturen, Parodien und Pastiche auf Online-Plattformen (§ 5 dUrhDaG, gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers) und Bagatellnutzungen auf Online-Plattformen (§ 12 dUrhDaG, Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit). Auch hier sind angemessene Vergütungen vorgesehen. Das gilt zudem auch in der Schweiz, wo im AV-Bereich bereits seit April 2020 ein kollektiver Direktvergütungsanspruch für Online-Nutzungen geregelt ist. In der Praxis bedeutet das, dass wir gegenüber den Produzent\_innen in eine demütigende Bittstellerposition gedrängt werden. Wobei unter dem Sammelbegriff „Produzent\_innen“ hier nur 3% aller Produzent\_innen gemeint sind. Die restlichen 97% haben dieselben Probleme wie wir.

Das ist vor allem prekär, weil uns

### 3. keine kollektive Rechtswahrnehmung

zugestanden wird. In der Praxis bedeutet das, dass für einige Urheber\_innen die Frage der Beteiligung auf die Ebene des Einzelvertrags gedrückt wird. In der österreichischen Filmbranche werden Verträge üblicherweise aber nicht verhandelt, sondern diktiert. Das ist auch einer der wichtigsten Gründe, warum Filmschaffende ein starkes Urheber\_innenrecht brauchen: um die schwache Verhandlungsposition gegenüber den Produzent\_innen zu stärken!

Für jene Berufsgruppen, die in Kollektivverträgen abgebildet sind, sollen all diese Rechte bereits mit ihrer Gage abgegolten sein - sie erhalten nicht einmal das Recht, einzeln zu verhandeln!

Hier sollen Arbeits- und Urheber\_innenrecht auf unzulässige Weise junktimiert werden. Dadurch leiden die technischen Berufe genauso wie die künstlerischen.

Ferner soll es

### 4. Keine Verbandsklage

geben. Das bedeutet in der Praxis die Schaffung eines rechtsfreien Raumes -, Urheber\_innen sind auf sich allein gestellt, wer weiter in der Filmbranche arbeiten will, kann es nicht wagen, für seine/ihre Rechte allein einzustehen. Das bedeutet am Ende eine weitere Schwächung der Position der Urheber\_innen.

Wir rufen abschließend in Erinnerung, dass der österreichische Entwurf den Kernpunkten der Erwägungen der EU-Richtlinie nicht Rechnung trägt, in denen es heißt:

- (1) Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) sieht die Errichtung eines Binnenmarkts und die Einführung eines Systems vor, mit dem **der Wettbewerb auf dem Binnenmarkt vor Verzerrungen geschützt wird. Die weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sollte einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten.**
- (2) Die bestehenden Richtlinien über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte tragen zum Funktionieren des Binnenmarktes bei, gewähren Rechteinhabern ein hohes Maß an Schutz, erleichtern die Rechtklärung und bieten einen Regelungsrahmen, in dem Werke und sonstige Schutzgegenstände verwertet werden können. **Dieser harmonisierte Rechtsrahmen trägt dazu bei, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert, und schafft Anreize für Innovation, Kreativität, Investitionen und die Produktion neuer Inhalte, auch im digitalen Umfeld, damit die Fragmentierung des Binnenmarktes verhindert wird.** Der von diesem Rechtsrahmen gebotene Schutz leistet zudem einen **Beitrag zu dem Ziel der Union, die kulturelle Vielfalt zu wahren und zu fördern und gleichzeitig das gemeinsame kulturelle Erbe Europas hervorzuheben.** Nach Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt die Union bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung.

- (3) Die rasanten technologischen Entwicklungen führen zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise, wie Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben und verwertet werden. Es entstehen laufend neue Geschäftsmodelle, und neue Akteure treten auf den Plan. Die einschlägigen Rechtsvorschriften müssen zukunftstauglich sein, damit die technologische Entwicklung nicht behindert wird. Die im Urheberrechtsrahmen der Union festgelegten Ziele und Grundsätze gelten zwar nach wie vor, doch bleibt sowohl für die Rechteinhaber als auch die Nutzer im Hinblick auf bestimmte, auch grenzüberschreitende Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in einem digitalen Umfeld die Rechtsunsicherheit bestehen. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2015 mit dem Titel „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ dargelegt, ist es in einigen Bereichen notwendig, den geltenden Urheberrechtsrahmen der Union anzupassen und zu ergänzen und **gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte aufrechtzuerhalten.** (...) Für einen gut funktionierenden und fairen Urheberrechtsmarkt sollten auch Vorschriften über die Rechte an Veröffentlichungen, über die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen durch Anbieter von Online-Diensten, die von Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und zugänglich machen, **über Transparenz bei Verträgen mit Urhebern und ausübenden Künstlern, über die Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern sowie ein Verfahren für den Widerruf der von Urhebern und ausübenden Künstlern übertragenen ausschließlichen Rechte festgelegt werden.**

Im Sinne des Ausgeführten ersuchen wir dringend, die schweren Bedenken der Filmschaffenden zu berücksichtigen und die o.a. angeführten zentralen Forderungen im Gesetzestext zu formulieren! Im Übrigen weisen wir erneut auf die Stellungnahme der Initiative hin, die wir vollinhaltlich mittragen.